

Vorlage der Landesregierung

betreffend den Haushaltsplan (Landesvoranschlag) für das Jahr 2026 sowie ein Gesetz, mit dem der Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2026, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2027 bis 2030 und Haftungsobergrenzen festgelegt werden (Landeshaushaltsgesetz 2026 - LHG 2026) und das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 (ALHG 2018) geändert wird

I. Die Landesregierung legt beigeschlossen dem Salzburger Landtag den Entwurf des Landesvoranschlages für das Jahr 2026, sowie ein Gesetz mit dem der Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2026, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2027 bis 2030 und Haftungsobergrenzen festgelegt werden (Landeshaushaltsgesetz 2026 - LHG 2026) und das allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 (ALHG 2018) geändert wird mit dem Ersuchen vor, den nach Art. 44 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 (L-VG) idgF erforderlichen Gesetzesbeschluss zu fassen.

Der Entwurf des Landesvoranschlages für das Jahr 2026 sieht folgende Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen vor:

Voranschlag 2026 (in EUR)		
	Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
Erträge/Einzahlungen	3.835.444.600	4.518.750.700
Aufwendungen/Auszahlungen	4.136.381.700	4.518.691.400
Nettoergebnis	-300.937.100	
Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung		59.300

Der Ausgleich des Finanzierungshaushalts erfolgt durch vorhandene liquide Mittel und durch die Aufnahme von neuen Schulden iHv € 385,8 Mio.

II. Im § 2 des zur Beschlussfassung vorgelegten Entwurfes des Landeshaushaltsgesetzes 2026 (LHG 2026) ist eine Grobplanung für die Jahre bis 2030 in Tabellenform enthalten. Diese Tabelle dient auch für die Berichterstattung an das Österreichische Koordinationskomitee.

Die Sanktionsmechanismen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes wurden aufgrund der Covid-19 Pandemie und der Ukraine-Krise von der Europäischen Kommission bis Ende 2023 ausgesetzt

(General Escape Clause). Damit waren auch die Bestimmungen des ÖStP 2012 bis Ende 2023 außer Kraft gesetzt.

Die Europäische Union hat Ende April 2024 beschlossen, die bisher geltenden Fiskalregeln des „Sixpack“ und „Twopack“ durch ein neues Regime zu ersetzen. Das neue Regelwerk sieht vor, dass die einzelnen Mitgliedstaaten künftig gemäß deren Schuldentragfähigkeitsrisiko kategorisiert werden und mit einem Ausgabenindikator laufend überwacht werden sollen. Mitgliedstaaten mit höherem Schuldentragfähigkeitsrisiko würden strenger behandelt werden als solche mit geringerem Schuldentragfähigkeitsrisiko. Es wird auf der Basis dieser neuen EU-Vorgaben einen neuen innerstaatlichen Stabilitätspakt geben, der auch Regelungen zur Bewältigung des gegen Österreich laufenden Verfahrens wegen eines übermäßigen Defizits enthalten wird. Aufgrund der Ausrichtung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes ist davon auszugehen, dass steigende Staatsausgaben und Schulden auch in Zukunft einen Sanktionstatbestand darstellen werden. Bis zum Abschluss eines neuen innerstaatlichen Stabilitätspaktes bleibt der bestehende ÖStP 2012 weiter aufrecht. Dadurch sind die Länder weiter verpflichtet, Budgets und mittelfristige Finanzplanungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des aktuell gültigen ÖStP 2012 vorzulegen.

Die Landesregierung ist in Kenntnis darüber, dass mit dem LVA 2026 und der aktuellen Mittelfristigen Finanzplanung 2027 - 2030 die gültigen Vorgaben des ÖStP 2012 und voraussichtlich auch jene des ÖStP 2025 nicht eingehalten werden. Sollte es nach Bekanntgabe der neuen Fiskalparameter der EU und in Folge des geänderten ÖStP absehbar sein, dass die neuen Regelungen nicht eingehalten werden können, bekennt sich die Landesregierung daher dazu, umgehend entsprechende Maßnahmen für eine Haushaltskonsolidierung zu setzen, um den im LVA 2026 und in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesenen Maastricht-Saldo zu verringern, um die geltenden Kriterien des novellierten ÖStP einhalten zu können und so entsprechende Sanktionen zu vermeiden.

Wie bereits in den Voranschlägen 2018 bis 2025 enthält auch der LVA 2026 einen Vermerk betreffend die Einhaltung des Spekulationsverbots, der eine Voraussetzung für eine weitere Finanzierung durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) lt § 2a Bundesfinanzierungsgesetz (BFinG) idgF ist. Die Empfehlungen des Landesrechnungshofes, die er in seinem Bericht betreffend die Einhaltung der Grundsätze des § 2a BFinG ausgesprochen hat, wurden schon bzw werden umgesetzt.

Geplante Änderungen der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung und der Geschäftsordnung der Landesregierung wurden nach Möglichkeit bereits berücksichtigt. Da die endgültigen Daten dazu noch nicht vollständig vorliegen, ist nicht auszuschließen, dass im

Vollzug des Rechnungsjahres 2025 weitere Anpassungen erforderlich sein werden. Diese weiteren Anpassungen können auch dazu führen, dass die im Voranschlag 2026 ausgewiesenen Zuständigkeiten betroffener Ansätze im Vollzug in andere Zuständigkeitsbereiche fallen.

Vergleichbar mit dem Landesvoranschlag 2025 werden im Hauptteil des Landesvoranschlags 2026 unter dem Abschnitt "Ausgelaufene Ansätze" jene Haushaltsansätze dargestellt, die entweder mit 31. Dezember 2024 oder mit 31. Dezember 2025 ausgelaufen sind. Ansätze, die mit 31. Dezember 2024 ausgelaufen sind, verfügen noch über einen Wert in der Spalte Rechnungsabschluss 2024, jene, die mit 31. Dezember 2025 auslaufen werden, auch über einen Wert in der Spalte VA 2025. Die ausgelaufenen Ansätze verfügen über aussagekräftige Erläuterungen, aus denen ersichtlich ist, warum diese Ansätze beendet wurden. Zudem werden diese Ansätze mit den im Beendigungsjahr gültigen Stammdaten (i.e. politisches Ressort, Abteilung, Finanzstelle) ausgewiesen. Zwischenzeitliche Änderungen in der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung oder in der Geschäftsordnung der Landesregierung werden daher in diesem Abschnitt nicht mitberücksichtigt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Landesvoranschlag für das Jahr 2026 sowie ein Gesetz, mit dem der Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2026, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2027 - 2030 und Haftungsobergrenzen festgelegt werden (Landeshaushaltsgesetz 2026 - LHG 2026) und das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 (ALHG 2018) geändert wird, werden zum Beschluss erhoben.
2. Die Einhaltung der Grundsätze des § 2a des Bundesfinanzierungsgesetzes (BFinG) wird bestätigt.
3. Diese Vorlage wird dem Finanzausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Gesetz

vom....., mit dem der Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2026, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2027 bis 2030 und Haftungsobergrenzen festgelegt werden (Landeshaushaltsgesetz 2026 - LHG 2026) und das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel 1

Landesvoranschlag für das Jahr 2026

§ 1

(1) Der Haushaltsplan (Landesvoranschlag) für das Haushaltsjahr 2026 wird mit folgenden Gesamtbeträgen festgesetzt:

Ergebnishaushalt:

Erträge	EUR 3.835.444.600
Aufwendungen	EUR 4.136.381.700

Finanzierungshaushalt:

Einzahlungen	EUR 4.518.750.700
Auszahlungen	EUR 4.518.691.400

(2) Die einzelnen Haushaltsansätze, Abschnitte und Gruppen des Finanzierungshaushaltes ergeben sich aus dem Landesvoranschlag, der Bestandteil dieses Gesetzes ist.

Mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung

§ 2

Gemäß Art 15 Abs 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 wird für die Jahre 2027 bis 2030 folgende, auf der Gliederung des Anhanges 2 zum Österreichischen Stabilitätspakt 2012 basierende rechtlich verbindliche mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung festgelegt:

Voranschlagsquerschnitt für das Bundesland Salzburg für die Jahre 2026 bis 2030

(in Mio. EUR)	Voranschlag	Finanzvorschau			
	2026	2027	2028	2029	2030
	Summe ohne Quasi-KGs	Summe ohne Quasi-KGs	Summe ohne Quasi- KGs	Summe ohne Quasi- KGs	Summe ohne Quasi- KGs
Mittelaufbringung (Erträge bzw. Einzahlungen und erhaltene Kapitaltransfers)					
10 Einzahlungen aus eigenen Abgaben	220,59	234,27	241,17	247,34	253,68
11 Erträge aus Ertragsanteilen	1.534,96	1.592,65	1.645,45	1.697,24	1.750,25
12 Erträge aus Leistungen, Besitz und wirtschaftl. Tätigkeit	151,11	150,85	150,85	150,85	150,85
13 Erträge aus Veräußerungen und sonstige Erträge	706,27	719,55	733,09	746,91	761,00
14 Nicht finanzierungswirksame operative Erträge					
15 Erträge aus Transfers	1.134,74	1.120,58	1.138,56	1.144,79	1.158,33
16 Finanzerträge	32,81	32,32	31,81	31,34	30,87
17 Erhaltene Kapitaltransfers	6,08	11,18	16,23	13,31	16,18
Summe 1 (Mittelaufbringung bereinigt)	3.786,57	3.861,41	3.957,17	4.031,77	4.121,15
Mittelverwendung (Aufwendungen)					
20 Finanzierungswirksamer Personalaufwand	1.336,82	1.365,50	1.392,71	1.420,46	1.448,77
21 Finanzierungswirksamer Sachaufwand	222,32	213,61	200,61	217,72	220,02
22 Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen, Rückstell.	00,00	00,00	00,00	00,00	00,00
23 Transferaufwand	2.360,79	2.383,21	2.406,45	2.428,60	2.428,80
24 Finanzaufwand	54,78	64,26	76,43	88,27	147,47
29 Summe 2 (Mittelverwendung bereinigt)	3.974,71	4.026,58	4.076,20	4.155,06	4.245,06
Vermögensbildung (Sachanlagevermögen), inkl. Vorräte					
30 Immaterielle Vermögenswerte und Sachanl. (Zug./Ausz.)	188,16	74,68	92,50	80,50	74,85
31 Immaterielle Vermögenswerte und Sachanl. (Abg./Einz.)					
32 Vorräte (Saldo/Auszahlungen)	0,36	0,34	0,34	0,34	0,34
39 Summe 3 (Vermögensbildung bereinigt)	188,51	75,02	92,84	80,83	75,18
49 Saldo	-376,65	-240,18	-211,87	-204,13	-199,09
Überrechnung Quasi-Kapitalgesellschaften (Quasi-KG)	-0,68	-2,10	-1,75	-0,60	-0,62
60 FINANZIERUNGSSALDO	-377,33	-242,28	-213,61	-204,73	-199,71

Krankenanstalten (im wirtschaftlichen Eigentum des Landes, unabhängig von ihrer Rechtsform)

	in Mio. EUR				
<i>Verbindlichkeiten am Jahresende:</i>					
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde	8,70	8,70	8,70	8,70	8,70
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,36	0,36	0,36	0,36	0,36
Alle oben nicht erfassten Verbindlichkeiten (einschl. Rückstell.)	571,80	571,80	571,80	571,80	571,80
Summe Verbindlichkeiten	580,86	580,86	580,86	580,86	580,86
<i>Personal:</i>					
Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungsäquivalente	5.858	5.858	5.858	5.858	5.858

Landesimmobiliengesellschaft

	in EUR				
<i>Verbindlichkeiten am Jahresende:</i>					
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0
Summe Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0
<i>Personal:</i>					
Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungsäquivalente	0	0	0	0	0

Die vorstehenden Tabellen stellen eine Grobplanung im Sinne des Art 15 Abs 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 dar, weswegen sich im Einzelfall die jeweiligen Daten nur aus wichtigen Gründen (§ 5 Abs 3 des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018) ändern können.

Haftungsobergrenzen

§ 3

Gemäß den §§ 31 Abs 2 und § 45 Abs 8 ALHG 2018 werden für die Jahre 2026 bis 2030 die folgenden zulässigen Haftungsobergrenzen festgelegt (Beträge in Mio Euro):

	Ausgangswert für 2026	Schätzwert für 2027	Schätzwert für 2028	Schätzwert für 2029	Schätzwert für 2030
Einzahlungen Abschnitte 92 und 93 im zweitvoran- gegangenen Jahr	1.533,4	1.564,4	1.631,5	1.698,5	1.753,2
Haftungsobergrenze (=175% davon)	2.683,5	2.737,7	2.855,1	2.972,4	3.068,1

Ermächtigung der Landesregierung zur Vornahme von Umschuldungen und vorzeitigen Tilgungen

§ 4

Die Landesregierung wird ermächtigt, wenn dies aus Gründen der Risikoreduktion (Kredit-, Markt- oder Reputationsrisiko) für das Land oder aus Gründen besonders günstiger vorzeitiger Rückzahlungskonditionen für das Land vorteilhaft ist, Umschuldungen und vorzeitige Tilgungen vorzunehmen, indem Finanzschulden vorzeitig zurückgezahlt werden dürfen, sofern die dadurch gleichzeitig erforderlich werdende Darlehensneuaufnahme niedriger oder jedenfalls nicht höher ist als das Tilgungsausmaß (Kapital, Zinsen, Gebühren) der vorzeitigen Rückzahlung oder gar keine Darlehensneuaufnahme erforderlich ist. Wenn die vorgenannten Bedingungen eingehalten werden, dürfen die Darlehensaufnahmeermächtigungen und das Tilgungsausmaß beim Haushaltsansatz 95000 (Schuldenmanagement) in diesem Ausmaß überschritten werden. Eine Erhöhung des Schuldenstandes des Landes ist in diesem Zusammenhang unzulässig. Außerdem ist darauf Bedacht zu nehmen, dass sich durch solche Umschuldungen insgesamt gesehen keine substanziellen Verlängerungen der Laufzeiten der Finanzschulden des Landes ergeben.

In- und Außerkrafttreten

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft und verliert mit Ausnahme der §§ 2 und 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2026 seine Wirksamkeit.

(2) Die §§ 2 und 3 treten erst nach Maßgabe des Inkrafttretens einer neuen rechtlich verbindlichen mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung bzw Festlegung der Haftungsobergrenzen außer Kraft.

ANLAGE

LANDESVORANSCHLAG 2026

Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen auf erster Ebene für den Gesamthaushalt

Ergebnisvoranschlag für den Gesamthaushalt

(in EUR)		
MVAG	Bezeichnung	LVA 2026
Erträge		
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.649.798.600
212	Erträge aus Transfers	1.137.312.300
213	Finanzerträge	48.333.700
21	Summe Erträge	3.835.444.600
Aufwendungen		
221	Personalaufwand	1.339.839.400
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	323.238.500
223	Transferaufwand (lauf. Transfers u. Kapitaltransfers)	2.386.885.000
224	Finanzaufwand	86.418.800
22	Summe Aufwendungen	4.136.381.700
Nettoergebnis (21 - 22)		-300.937.100
230	Zuweisungen und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	
Nettoerg. nach Zuw. und Entn. v. HaushaltsRL		
(Saldo 0+/-230)		-300.937.100

Finanzierungsvoranschlag für den Gesamthaushalt

Ebene Bereichs-/Globalbudgets (MVAG-Ebene 1)

(in EUR)

MVAG	Bezeichnung	LVA 2026
Operative Gebarung		
Einzahlungen		
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.620.303.000
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	1.116.421.700
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	37.412.000
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	3.774.136.700
Auszahlungen		
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	1.337.652.400
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	232.709.700
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	2.022.868.500
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	61.355.700
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	3.654.586.300
Saldo (1) Geldfluss aus der op. Gebarung (31 - 32)		119.550.400
Investive Gebarung		
Einzahlungen		
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.127.100
332	Einzahl. a.d. Rückz. v. Darlehen sow. gew. Vorschüssen	82.102.900
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	6.084.000
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	93.314.000
Auszahlungen		
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	196.786.100
342	Auszahlungen von gew. Darlehen sowie gew. Vorschüssen	63.938.300
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	337.919.600
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	598.644.000
Saldo (2) Geldfluss aus der inv. Gebarung (33 - 34)		-505.330.000
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)		-385.779.600
Finanzierungstätigkeit		
Einzahlungen		
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	651.300.000
352	Einzahl. a.d. Aufnahme v. z. Kassenst. eingeg. Geldverb.	0
353	Einzahl. inf. e. Kap.tausch bei deriv. Fin.instr. mit GG	0
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	651.300.000
Auszahlungen		
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	265.461.100
362	Auszahl. zur Tilgung v.z. Kassenstärk. eingeg. Geldverb.	0
363	Auszahl. inf. e. Kap.tausch b. deriv. Fin.inst. mit GG	0
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	265.461.100
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanz.tätigkeit (35 - 36)		385.838.900
Saldo (5) Geldfluss a.d. voranschlagswirk. Geb. (Saldo 3 + Saldo 4)		59.300

Artikel 2

Das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 - ALHG 2018, LGBL Nr 10/2018, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 17/2025, wird geändert wie folgt:

1. Im § 14 wird folgende Änderung vorgenommen:

Im Abs 2 wird die Formulierung „der Verordnung“ durch „den Richtlinien“ ersetzt.

2. Im § 17 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 4 wird nach dem Wort „dürfen“ die Wortfolge „unbeschadet des Abs 4a“ eingefügt.

2.2. Nach Abs 4 wird angefügt:

„(4a) Abweichend von Abs 4 kann die Landesregierung Auszahlungspositionen, die

1. gemäß der Geschäftsordnung der Salzburger Landesregierung dem für Personalangelegenheiten zuständigen Mitglied der Landesregierung und
2. gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung der für Personal zuständigen Dienststelle zugeordnet sind, auch über die Haushaltsgruppe hinweg in dieselbe Deckungsklasse aufnehmen.“

3. Im § 46 wird angefügt:

„(6) Die §§ 14 Abs 2, 17 Abs 4 und 4a sowie 47 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr XX/2026 treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft.“

4. Im § 47 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Im Absatz 5 wird die Jahreszahl „2025“ durch die Jahreszahl „2026“ ersetzt.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Durch die Erlassung des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018 (ALHG 2018) als Bestandteil des Haushaltsrechts- und Verwaltungsabgabenreform-Gesetzes 2018, LGBL Nr 10/2018, gilt das Drei-Komponenten-Rechnungswesen mit Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung. Neben den Ertrags- und Aufwandssummen der Ergebnisrechnung sowie den Einzahlungs- und Auszahlungssummen der Finanzierungsrechnung bleiben als wesentliche Regelungsinhalte für das alljährlich zu erlassende Landeshaushaltsgesetz für das kommende Haushaltsjahr 2026 nur noch wenige Regelungen übrig:

Konkret handelt es sich dabei insbesondere um jene Regelungen, die erforderlich sind, um der Vorgabe des Art 15 Abs 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 nach einer rechtlich verbindlichen Festlegung der mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung (= mehrjährige Finanzplanung) zu entsprechen, und die Haftungsobergrenzen gemäß Art 13 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 ebenfalls rechtlich verbindlich festzulegen. Die allgemeinen Regelungen und Begrenzungen für Haftungen und Bürgschaften des Landes sind in den §§ 30 ff des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018, LGBL Nr 10/2018 idgF, enthalten, das auf Art 46 L-VG 1999 fußt. Die konkreten Haftungsobergrenzen, die sich aus besagten allgemeinen Regelungen ableiten lassen, finden sich in § 3 dieses Gesetzes. Die sonstige mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung ist in § 2 dieses Gesetzes enthalten.

Auch soll eine zusätzliche Ermächtigung der Landesregierung - wie schon für die Jahre 2016 bis 2025 der Fall - sich im Laufe des Jahres 2026 als finanziell vorteilhaft herausstellende Umschuldungen ermöglichen, die jedoch zu keiner Erhöhung des Schuldenstandes führen dürfen. Die Möglichkeit vorzeitiger Rückzahlungen von Finanzschulden, wenn (etwa durch unerwartete Zusatzeinzahlungen) gar keine Darlehensneuaufnahme erforderlich ist (das wäre nämlich keine „Umschuldung“, weil an die Stelle der alten Schuld keine neue Schuld träte, sondern eine „Entschuldung“) soll, wie erstmals schon für 2022, auch für 2026 wiederum vorgesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nunmehr vorgesehenen Werte für den Landesvoranschlag 2026 und auch jene der Grobplanung für die kommenden Jahre von der rechtlich verbindlichen Grobplanung gemäß § 2 LHG 2025 abweichen, was gemäß der Verfassungsbestimmung des § 5 Abs 3 ALHG 2018 nur aus wichtigen Gründen zulässig ist. Mit dem Inkrafttreten des vom Landtag zu beschließenden Landesvoranschlages 2026 treten die Werte des Landesvoranschlages 2026 und jene der aktualisierten Grobplanung an die Stelle der bisherigen rechtlich verbindlichen Grobplanung.

Was die Frage der Einhaltung der Kriterien des derzeit nach wie vor geltenden Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 (kurz: ÖStP 2012) durch den vorliegenden Landesvoranschlag wie auch die mittelfristige Finanzplanung bis 2030 anbelangt, ist zu erwähnen, dass seit 1. Jänner 2024 sämtliche Fiskalregeln wieder anzuwenden sind und Sanktionsverfahren gegen die Mitgliedstaaten wegen Verletzungen der EU-Fiskalregeln grundsätzlich wieder stattfinden können.

Nach den unverändert noch geltenden Fiskalregeln des ÖStP 2012 entspricht weder der Landesvoranschlag für 2026 noch die Mittelfristplanung 2027 bis 2030 den diesbezüglichen Anforderungen. Laut Stabilitätsrechner des Bundesministeriums für Finanzen, Fassung vom 30.9.2025, würde sich nach den aktuellen Schätzungen der wirtschaftlichen Entwicklung (BIP-Wachstum, Inflationsrate) ein maximal zulässiges strukturelles Defizit von -33,00 Mio. EUR ergeben. Der im LVA 2026 auf Basis des Finanzierungssaldos berechnete strukturelle Saldo beläuft sich demgegenüber auf -306,13 Mio. EUR.

Die Europäische Union hat Ende April 2024 beschlossen, die bisher geltenden Fiskalregeln des „Sixpack“ und „Twopack“ durch ein neues Regime zu ersetzen. Das neue Regelwerk sieht vor, dass die einzelnen Mitgliedstaaten künftig gemäß deren Schuldentragfähigkeitsrisiko kategorisiert werden und mit einem Ausgabenindikator laufend gemonitort werden sollen. Mitgliedstaaten mit höherem Schuldentragfähigkeitsrisiko würden strenger behandelt werden als solche mit geringerem Schuldentragfähigkeitsrisiko. Es wird auf der Basis dieser neuen EU-Vorgaben einen neuen innerstaatlichen Stabilitätspakt geben müssen, da der alte zumindest teilweise nicht mehr tauglich sein wird, um die neuen EU-Vorgaben innerstaatlich umzusetzen. Bis zum Abschluss eines neuen innerstaatlichen Stabilitätspaktes bleibt der bestehende ÖStP 2012 weiter aufrecht.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage

Bundesverfassungsgesetzliche Vorgaben in Bezug auf das Haushaltsrecht der Länder finden sich in Art 13 Abs 2 B-VG und § 16 F-VG 1948. Die landesverfassungsgesetzliche Grundlage bildet Art 44 L-VG 1999. Der Landesvoranschlag 2026 ist aufgrund des Art 44 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 (L-VG), zuletzt geändert durch das Haushaltsrechts- und Verwaltungsabgabenreformgesetz 2018, LGBl Nr 10/2018 (zum geänderten Inkrafttreten siehe auch Art 57 Abs 24 Z 2 L-VG), in Form eines Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes (Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen) darzustellen. Die rechtliche Grundlage für die Form und Gliederung des Voranschlags bildet die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), BGBl II Nr 313/2015 in der geltenden Fassung, eine verfassungsunmittelbare Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof, die inhaltlich weitgehend wortgleich auch von den Ländern als Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG abgeschlossen wurde. Als weitere wesentliche einfachgesetzliche Rechtsgrundlage für den LVA 2026 ist das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 (ALHG 2018), enthalten im Haushaltsrechts- und Verwaltungsabgabenreformgesetz 2018, LGBl Nr 10/2018 (siehe dessen Art 3), in seiner geltenden Fassung anzuführen.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht

Die vorgesehenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zum Unionsrecht. Dies mit der Maßgabe, dass die zur Wahrung des Unionsrechtes erlassenen Bestimmungen des innerstaatlichen Stabilitätspaktes 2012 in seiner derzeit geltenden Fassung - wie oben im Detail dargelegt - nicht eingehalten werden.

4. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1:

Zu § 1:

Seit 2018 werden auf der Basis des Drei-Komponenten-Rechnungswesens die Aufwendungen und Erträge des Ergebnishaushaltes sowie die Auszahlungen und Einzahlungen des Finanzierungshaushaltes summarisch dargestellt.

Zu § 2:

Der Österreichische Stabilitätspakt 2012 beinhaltet in seinem Art 15 Abs 1 die Vorgabe nach einer rechtlich verbindlichen Festlegung der mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung. Entsprechend dem Meldeformular, welches im Anhang 2 leg cit abgedruckt ist, sollen diese Festlegungen für den Planungshorizont t+4 (= viertes auf das Voranschlagsjahr folgende Jahr, also bezüglich des Voranschlagsjahres 2026 nunmehr bis zum Jahr 2030) getroffen werden.

Zu § 3:

Diese Bestimmung trägt der in Art 13 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 enthaltenen Verpflichtung zur Festlegung von Haftungsobergrenzen für das Land Rechnung; die allgemeinen Regelungen dafür sind in § 31 Abs 2 und der Übergangsregelung des § 45 Abs 8 ALHG 2018 zu finden, welches sich wiederum an den Inhalten der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden (kurz: HOG-Vereinbarung), orientiert. Die Haftungsobergrenze ist darin mit 175% der Bemessungsgrundlage definiert. Die Bemessungsgrundlage bilden die Einzahlungen aus den Abschnitten 92 und 93 des zweitvorangegangenen Jahres.

Zu § 4:

Dieser entspricht weitgehend dem § 4 LHG 2025 der vergangenen Jahre. Im Interesse der Optimierung des Finanzportfolios des Landes gibt es laufend Überlegungen, welche vorzeitigen Rückzahlungen von Finanzschulden in Verbindung mit der Aufnahme neuer Finanzschulden in maximal derselben Höhe aus Gründen der Risikoreduktion (zB um günstigere Verzinsungen zu erreichen, um Swaps als derivative Produkte zu einem Grundgeschäft auflösen zu können oder Ähnliches) oder aufgrund besonders günstiger Rückzahlungsbedingungen (zB wenn ein Investor, wie etwa eine Versicherung, sein Portfolio umstrukturieren möchte und zu diesem Zweck bereit ist, dem Land etwa für die vorzeitige Tilgung eines Schuldscheindarlehens einen Rabatt einzuräumen) möglich sind. Um hier eine gewisse Flexibilität zu besitzen und nicht wegen vorzeitiger Tilgungen bzw gleichzeitiger zusätzlicher Darlehensaufnahmen die beim H-Ansatz 95000 präliminierten

Auszahlungshöchstbeträge und Ermächtigungen für Darlehensaufnahmen im Rahmen von Umschuldungen zu überschreiten und dafür einen Nachtragshaushalt genehmigen lassen zu müssen, ist eine entsprechende Ermächtigung der Landesregierung zu derartigen Umschuldungen vorgesehen. Eine Erhöhung des Schuldenstandes des Landes darf damit nicht verbunden sein. Auch sollen Umschuldungen - insgesamt betrachtet - nicht zu substanziellen Verlängerungen von Laufzeiten der Finanzschulden (Darlehen) führen. Es wurde - wie auch schon in den Vorjahren - eine Klarstellung dahingehend getroffen, dass unter „Tilgungsausmaß“ nicht nur die Tilgung des Kapitals, sondern auch die Tilgung der Zinsen (laufende und Vorschusszinsen) und der anfallenden Gebühren gemeint ist.

Weiters wurde - wie ebenfalls bereits in vergangenen Jahren - der mögliche Fall ergänzt, dass - im Falle unerwarteter Zusatzeinzahlungen - vorzeitige Rückzahlungen von Finanzschulden getätigt werden dürfen, wenn gar keine Darlehensneuaufnahme erforderlich ist. Hier könnte man nämlich nicht von einer „Umschuldung“ sprechen, weil ja anstelle der alten, vorzeitig zurückgezahlten Schuld gar keine neue Schuld aufgenommen würde, es sich also um eine „Entschuldung“ handeln würde.

Zu § 5:

Diese Regelung beinhaltet das In- bzw Außerkräfttreten.

Zu Artikel 2:

Zu Ziffer 1. (betrifft § 14):

Im Zuge der jüngsten Novellierung des ALHG, LGBL Nr 69/2025, wurde von dem in § 11 ursprünglich vorgesehenen Instrument der Verordnung Abstand genommen und stattdessen die für das Finanz- und Haushaltswesen zuständige Dienststelle im Einvernehmen mit der für die Buchhaltungsaufgaben zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung ermächtigt, entsprechende Richtlinien herauszugeben. Dementsprechend wird nun auch die auf den § 11 bezugnehmende Bestimmung des § 14 angepasst.

Zu Ziffer 2. (betrifft § 17):

Zukünftig werden Personal- und Pensionsauszahlungen für Landesbedienstete des Amtes der Salzburger Landesregierung über SAP HCM erfolgen und unterliegen damit direkt der Verfügbarkeitskontrolle. Gegenwärtig gibt es zahlreiche personalführende Dienststellen, die gemäß der aktuellen Definition von Deckungsklassen im Bereich Personalaufwand über eigene Deckungsklassen verfügen. Die Pensionsauszahlungen werden über die Deckungsklasse operative Gebarung

und Kapitaltransfers (als Sachaufwand) verbucht. Bisher erfolgten die Lohn- und Pensionsauszahlungen über IPIS und wurden erst anschließend in SAP verbucht. Dadurch konnten auch nachträglich noch Mittelübertragungen durchgeführt werden, wenn keine ausreichenden budgetären Mittel mehr vorhanden waren. Die entsprechenden Zahlläufe waren somit unabhängig von der Verfügbarkeitskontrolle. Sollte künftig eine budgetäre Bedeckung nicht mehr gegeben sein, könnte der gesamte Zahllauf nicht mehr durchgeführt werden. Um einen solchen Szenario vorzubeugen, sollen künftig alle Personal- und Pensionsaufwendungen, die über SAP HCM abgerechnet werden, in umfassenden Deckungsklassen zusammengefasst werden, die vollständig der Verantwortung der Fachgruppe Personal und dem für Personal zuständigen Ressort der Landesregierung unterliegen. Dies würde auch im SAP entsprechend angepasst werden. Die Voraussetzung hierfür ist, dass die Deckungsklassen-Definition des § 17 ALHG dahingehend adaptiert wird, dass für die Auszahlungen des zuständigen Ressorts bzw. der zuständigen Abteilung künftig eine Ausnahme in Bezug auf die Haushaltsgruppen geschaffen wird. Damit werden über den gesamten Haushalt gehende Deckungsklassen für den Personalaufwand und den Pensionsaufwand implementiert und dadurch das Risiko minimiert, dass Zahlläufe ausfallen.

Zu Ziffer 3. (betrifft § 47):

Wie schon im allgemeinen Teil der Erläuterungen (siehe oben) näher ausgeführt, soll aufgrund der diversen aktuellen krisenhaften Erscheinungen die ursprünglich mit 31. Dezember 2020 befristet gewesene Sondernorm des § 47 des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018, die teilweise bis zum 31. Dezember 2025 verlängert wurde, hinsichtlich der vorübergehenden Aussetzung des § 3 Abs 6 ALHG 2018 um ein weiteres Jahr verlängert werden. Dadurch bekommt die Landesregierung auch im Haushaltsjahr 2026 die Möglichkeit, dass - unbeschadet weiterer verbindlicher Festlegungen - die Nettoneuverschuldung höher sein darf als die im Landeshaushalt vorgesehenen Investitionen.